

RS OGH 1987/6/30 5Ob332/87, 8Ob34/88, 8Ob38/89, 8Ob55/98s, 8Ob24/00p, 8Ob67/00m, 8Ob64/07f, 8Ob23/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

Norm

IO §84

KO §84

KO §124 Abs3

KO §133 Abs1

Rechtssatz

Trägt das Konkursgericht in Ausübung seiner Aufsichtspflicht dem Masseverwalter die Liquidierung einer Masseforderung auf, so stellt dies eine Maßnahme der Überwachung im Sinne des § 84 KO dar, weshalb in Ermangelung einer Sonderregelung für die Anfechtung einer solchen speziellen Weisung des Konkursgerichts der Rechtsmittelausschluß des § 84 Abs 3 Satz 2 KO gilt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 332/87
Entscheidungstext OGH 30.06.1987 5 Ob 332/87
- 8 Ob 34/88
Entscheidungstext OGH 22.09.1988 8 Ob 34/88
Beisatz: Es ist im Ergebnis gleich, ob ein Konkursgläubiger vergeblich vom Masseverwalter die Liquidierung einer Masseforderung verlangt und dagegen Beschwerde erhebt, weil dieser sich nicht pflichtgemäß verhalte, oder ob das Konkursgericht in Ausübung seiner Überwachungsfunktion nach § 84 KO für den Masseverwalter unmittelbar bindend anordnet, daß die geltend gemachte Forderung nicht als Masseforderung zu befriedigen ist. (T1) Veröff: SZ 61/200
- 8 Ob 38/89
Entscheidungstext OGH 20.07.1989 8 Ob 38/89
Beisatz: Auch das Abhilfebegehren nach § 124 Abs 3 KO - oder ein dementsprechendes amtswegiges Vorgehen (Weisung an den Masseverwalter) des Konkursgerichtes - fällt als Spezialfall in die allgemeine Überwachungspflicht des Konkursgerichtes im Sinne des § 84 KO. (T2) Veröff: RZ 1992/80 S 241
- 8 Ob 55/98s
Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 55/98s

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Teilweise Überlassung des Pensionseinkommens des Schuldners ungeachtet eines bestrittenen Absonderungsrechtes. (T3) Veröff: SZ 71/135

- 8 Ob 24/00p

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 8 Ob 24/00p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Weisung an den Masseverwalter gemäß § 133 Abs 1 KO und Weisung an den Masseverwalter, für seine Kosten und Belohnungsansprüche sowie für Pauschalgebühren und Gerichtskosten einen Betrag zurückzustellen. (T4)

- 8 Ob 67/00m

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 67/00m

Beis wie T1; Beis wie T2

- 8 Ob 64/07f

Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 Ob 64/07f

Auch; Beisatz: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass Entscheidungen des Konkursgerichtes über ein nach § 124 Abs 3 KO gestelltes Abhilfebegehren unanfechtbar sind. Erforderlich ist nur eine inhaltliche Auseinandersetzung des Konkursgerichtes mit solchen Abhilfeanträgen. (T5)

- 8 Ob 23/09d

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 23/09d

Auch; Beisatz: Gegen eine in Beschlussform ergehende Weisung des Konkursgerichts gemäß § 84 Abs 1 KO ist ein Rekurs nicht zulässig, weil es im Ergebnis gleich ist, ob über eine Beschwerde gemäß § 84 Abs 3 KO entschieden wird, oder ob das Konkursgericht das Verhalten, über das Beschwerde geführt wird, bindend anordnet. (T6);

Beisatz: Gegen eine in Beschlussform ergehende Weisung des Konkursgerichts gemäß § 84 Abs 1 KO ist ein Rekurs auch im Schuldenregulierungsverfahren, in dem dem Schuldner die Eigenverwaltung überlassen wurde, nicht zulässig. (T7)

- 8 Ob 30/15t

Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 Ob 30/15t

Auch

- 8 Ob 85/15f

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 8 Ob 85/15f

Auch

- 8 Ob 69/17f

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 69/17f

Auch

- 8 Ob 124/18w

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 124/18w

Auch

- 8 Ob 147/19d

Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 147/19d

Vgl; Beisatz: Bei der Erteilung einer Weisung gilt in Ermangelung einer Sonderregelung grundsätzlich der Rechtsmittelausschluss des § 84 Abs 3 Satz 2 IO. (T8)

- 8 Ob 134/21w

Entscheidungstext OGH 30.03.2022 8 Ob 134/21w

Vgl; Beisatz: Hier: Unzulässigkeit des Rekurses gegen eine in Beschlussform ergangene Genehmigung eines iSd § 117 IO nicht genehmigungspflichtigen, vom Insolvenzverwalter abgeschlossenen Vergleiches. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0065165

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at